

Ortsrechtsverzeichnis Nr. 13 a

Nachstehend sind alle z.Zt. geltenden Vorschriften zusammengefaßt.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

Erstpräambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 87 vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 30.06.1989 folgende Satzung beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluß am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	30.06.1989	03.07.1989	21.07.1989

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Bezeichnung und Rechtscharakter der Notunterkünfte
- § 2 Verwendungszweck und Zuweisung der Notunterkünfte
- § 3 Ordnung in den Obdachlosenunterkünften
- § 4 Benutzungsgebühr
- § 5 Zwangsmittel
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Bezeichnung und Rechtscharakter der Notunterkünfte

- (1) Die Stadt Burscheid unterhält folgende Notunterkünfte als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts:
 - a) Luisenhöhe 7
- (2) Das Verhältnis zwischen den Benutzern und der Stadt Burscheid ist öffentlich-rechtlicher Art.
- (3) Die durch ordnungsbehördliche Verfügung in Anspruch genommenen Räume oder Wohnungen gelten als Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Verwendung und Zuweisung der Notunterkünfte

- (1) Die Notunterkünfte dienen der vorübergehenden Aufnahme von Obdachlosen der Stadt Burscheid, die aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, eine eigene Unterkunft zu beschaffen. Ferner können Familien und Personen aufgenommen werden, die in gesundheitsschädigenden oder – gefährdeten Unterkünften wohnen.
- (2) Die Unterkünfte dürfen nur aufgrund schriftlicher Zuweisung durch den Stadtdirektor (Ordnungsbehörde) bezogen werden. Die Einweisung gilt im übrigen nur für die zugewiesenen Räume und die in der Zuweisungsverfügung genannten Personen. Personen, die nicht zugewiesen werden, dürfen in die Unterkunft nicht aufgenommen oder dort beherbergt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in die Notunterkünfte oder auf Verbleib in diesen besteht nicht.

§ 3

Ordnung in den Obdachlosenunterkünften

Die Rechte und Pflichten der Benutzer, insbesondere das Verhalten zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in den Unterkünften, wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Stadtdirektor erläßt.

§ 4**Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Notunterkünfte werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Burscheid.

§ 5**Zwangsmittel**

- (1) Die Beachtung und die Durchsetzung der mit dieser Satzung und mit der Benutzungsordnung auferlegten Pflichten kann mit der Anwendung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden.
- (2) Als Zwangsmittel können angewendet werden:
 - Ersatzvornahme
 - Zwangsgeld
 - unmittelbarer Zwang
- (3) Die Anwendung der Zwangsmittel erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie den Besonderheiten des Einzelfalles.

§ 6**Inkrafttreten**

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift